



An den Grossen Rat

16.1475.02

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, 8. Dezember 2016

Kommissionsbeschluss vom 7. Dezember 2016

**Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
betreffend Ratschlag zum Gesetz über ein zentrales
Behördenportal (Behördenportalgesetz)**

Inhalt

1. AUSGANGSLANGE	3
2. VORGEHEN DER KOMMISSION	3
2.1 Diskussion und Änderungen	3
2.1.1 Änderungen im Einzelnen	4
3. ANTRAG	5
Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss	6

1. Ausgangslage

Mit seinem „Ratschlag zum Gesetz über ein zentrales elektronisches Behördenportal (Behördenportalgesetz)“ (künftig Ratschlag) schlägt der Regierungsrat die Einführung eines zentralen elektronischen Behördenzugangs (Behördenportal) für Privatpersonen und Unternehmen zur elektronischen Abwicklung von Geschäftsfällen vor. Für die näheren Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

Der Grosse Rat hat das Geschäft an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2016 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK hat sich an insgesamt 3 Sitzungen (9. und 16. November 2016, 7. Dezember 2016) mit der Vorlage befasst. An der ersten Sitzung hat sie sich den Ratschlag durch die Vorsteherin des Finanzdepartements (FD) Eva Herzog, den Mitarbeiter Generalsekretariat FD Pascal Lachenmeier sowie den Leiter der Fachstelle Kantonales E-Government Hansjörg Hänggi vorstellen lassen. Die zweite Sitzung fand ebenfalls im Beisein der beiden Vertreter des FD statt.

In der Sitzung vom 9. November 2016 hat die Kommission stillschweigend **Eintreten** auf die Vorlage beschlossen.

In der **Schlussabstimmung** vom 7. Dezember 2016 hat die Kommission **einstimmig mit 13 Stimmen** beschlossen, den nachfolgenden Beschlussentwurf dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.1 Diskussion und Änderungen

Die Kommission begrüsst die Schaffung einer transparenten gesetzlichen Grundlage für die elektronische Abwicklung von Geschäftsfällen zwischen Behörden, Privaten und Unternehmen im Rahmen einer zentralen Portallösung.

Im Einzelnen hat die Kommission nebst einer rein redaktionellen Änderung (§ 3 Abs. 1 lit. e) nur in Bezug auf **juristische Personen** eine präzisierende Anpassung vorgenommen (§§ 5 und 7). Dies weil ihr eine klare Festschreibung, wonach Inhaber eines eKontos auch juristische Personen resp. Personengesellschaften sein können, fehlte.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Rechte und Pflichten von Nutzerinnen und Nutzern (§§ 8-10) thematisiert, insbesondere auch die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit juristischen Personen. Zentrales Element bilden die **Nutzungsbedingungen**, die von der zuständigen Stelle erlassen werden (§ 14) und mit welchen sich Nutzerinnen und Nutzer bei Eröffnung des eKontos einverstanden erklären müssen (§ 7). Die Hoheit über ein Firmenkonto (Eintrag, Löschung etc.) sowie die Verantwortung für die Organisation innerhalb der Firma liegen ausschliesslich beim Unternehmen selbst und nicht bei der Verwaltung. Gesetzliche und vertragliche Vertretungen werden im Behördenportalgesetz nicht geregelt.

In der Kommission wurde zudem die Frage aufgeworfen, ob die **Gerichte**, die nicht unter den Begriff „kantonale Verwaltung“ subsumiert werden können, bei der optionalen Beteiligung am elektronischen Behördenportal (§ 1) ebenfalls explizit erwähnt werden sollten. Die Rücksprache der Verwaltung mit den Gerichten hat ergeben, dass diese auf eine Nennung verzichten wollen, weil sie bereits über eine eigene Portallösung verfügen, die den gesteigerten Anforderungen des Gerichtswesens entspricht.

Die Kommission hat sich zudem mit den Begriffen **„Authentisierung“** und **„Authentifizierung“** näher befasst, weil im Ratschlag (vgl. Ausführungen zu § 2 Abs. 2, S.8) beide Begriffe synonym verwendet werden. Die Verwaltung hat eingeräumt, dass die synonyme Verwendung der fraglichen Begriffe im Ratschlag nicht ganz korrekt sei. Im Gesetzesentwurf selbst wird der Begriff „Authentisierung“ aber korrekt und konsequent verwendet. Eine Authentisierung im IT-Bereich

liegt bspw. dann vor, wenn ein User behauptet, er selbst zu sein und bestimmte Rechte zu haben. Die Überprüfung der Richtigkeit der Angaben vom Server aus und die allfällige Zulassung der Nutzerin oder des Nutzers werden hingegen als Authentifizierung bezeichnet. Im Englischen wird ausschliesslich der Begriff „authentication“ verwendet, so dass auch im Deutschen der synonyme Gebrauch der beiden Begriffe durchaus üblich ist.

Der Input aus der Kommission, einen **Förderartikel** im Sinne einer möglichst benutzerfreundlichen Ausgestaltung des Behördenportals durch die einzelnen Fachabteilungen in das Gesetz aufzunehmen, wurde letztlich nicht weiterverfolgt. Die Förderung des Behördenportals bildet einerseits Teil der strategische Weiterentwicklung des Behördenportals und liegt in der Gesamtverantwortung des Regierungsrats (§ 14 Abs. 1 lit. a). Andererseits werden im Behördenportalgesetz selbst nur die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung festgelegt. Zudem verfolgt der Kanton Basel-Stadt im Rahmen seiner im Mai 2014 verabschiedeten E-Government-Strategie das Ziel, möglichst viele Geschäftsprozesse zwischen Behörden und Privaten mittels eines eKontos über eine Behördenportallösung abzuwickeln.

2.1.1 Änderungen im Einzelnen

§ 3

Ratschlag	Antrag JSSK
<p>§ 3. Aufbau des Behördenportals</p> <p>¹ Das Behördenportal hat insbesondere folgende Komponenten:</p> <p>a) eKonto; b) Authentisierungsdienst; c) Autorisierungsdienst; d) Benachrichtigungsdienst; e) Technische Sicherheitsinfrastruktur, einschliesslich verschlüsselte Kommunikation.</p>	<p>§ 3. Aufbau des Behördenportals</p> <p>¹ Das Behördenportal hat insbesondere folgende Komponenten:</p> <p><i>lit. a bis d unverändert</i></p> <p>e) Technische Sicherheitsinfrastruktur, einschliesslich verschlüsselter Kommunikation.</p>

lit. e
redaktionelle Änderung

§§ 5 und 7

Ratschlag	Antrag JSSK
<p>§ 5. Inhalt des eKontos</p> <p>¹ Das eKonto enthält für die Eröffnung folgende zwingende oder freiwillig anzugebende Daten zu den Nutzerinnen und Nutzern:</p> <p>a) Identifizierende Daten zur Person: Name, Vorname, Geburtsdatum (zwingend); b) Adressdaten (zwingend); c) E-Mail-Adresse (zwingend); d) weitere Personendaten (freiwillig).</p>	<p>§ 5. Inhalt des eKontos</p> <p><i>unverändert</i></p>
<p>² Für eine höhere Authentisierungsstufe sind weitere identifizierende Daten zwingend erforderlich.</p>	<p>² Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind zusätzlich die Firma oder der Name und der Nachweis der Vertretungsberechtigung zwingend anzugeben.</p>
<p>³ Mit der Eröffnung des eKontos wird eine eindeutige und unveränderliche eKontonummer automatisch erzeugt und der Nutzerin oder dem Nutzer mittels E-Mail an die angegebene Adresse mitgeteilt.</p>	<p><i>Absatz 2 Ratschlag wird neu zu Absatz 3</i></p> <p>² Für eine höhere Authentisierungsstufe sind weitere identifizierende Daten zwingend erforderlich.</p>
<p>⁴ Im eKonto werden alle in Abs. 1 bis 3 aufgeführten Daten sowie beschreibende Daten zu den über das Behördenportal bearbeiteten Geschäftsfällen gespeichert.</p>	<p><i>Absatz 3 Ratschlag wird neu zu Absatz 4</i></p> <p>³ Mit der Eröffnung des eKontos wird eine eindeutige und unveränderliche eKontonummer automatisch erzeugt und der Nutzerin oder dem Nutzer mittels E-Mail an die angegebene Adresse mitgeteilt.</p>

	<p><i>Absatz 4 Ratschlag wird neu zu Absatz 5</i></p> <p>⁵ Im eKonto werden alle in Abs. 1 bis 4 aufgeführten Daten sowie beschreibende Daten zu den über das Behördenportal bearbeiteten Geschäftsfällen gespeichert.</p>
--	---

Ratschlag	Antrag JSSK
<p>§ 7. Eröffnung eines eKontos</p> <p>¹ Ein eKonto kann von einer natürlichen Person eröffnet und genutzt werden.</p>	<p>§ 7. Eröffnung eines eKontos</p> <p><i>Absatz 1 Ratschlag gelöscht → Absatz 4 Ratschlag wird neu zu Absatz 1</i></p> <p>¹ Die Eröffnung jedes eKontos setzt die Angabe der Daten gemäss § 5 Abs. 1 und 2 sowie die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen voraus.</p>
<p>² Eine natürliche Person kann für sich, für juristische Personen und Personengesellschaften verschiedene eKonten eröffnen.</p>	<p><i>Absatz 2 Ratschlag gelöscht → Absatz 3 Ratschlag wird neu zu Absatz 2</i></p> <p>² Juristische Personen und Personengesellschaften, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere eKonten benötigen, erhalten hierfür einen Unternehmenszugang.</p>
<p>³ Juristische Personen und Personengesellschaften, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere eKonten benötigen, erhalten hierfür einen Unternehmenszugang.</p>	<p><i>gelöscht</i></p>
<p>⁴ Die Eröffnung jedes eKontos setzt die Angabe der Daten gemäss § 5 Abs. 1 sowie die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen voraus.</p>	<p><i>gelöscht</i></p>

Die JSSK schlägt im Sinne eines Gesamtpakets eine **neue Formulierung für die §§ 5 und 7** vor, aus welcher klar hervorgeht, dass auch juristische Personen und Personengesellschaften Inhaber eines eKontos sein können.

Entsprechend werden juristische Personen bereits in § 5 Abs. 2 erwähnt. Die Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 3 bis 5. In § 5 Abs. 5 wird entsprechend auf die Absätze 1 bis 4 verwiesen.

In § 7 werden im Gegenzug die ersten beiden Absätze gestrichen und die bisherigen Absätze 3 und 4 - allerdings in umgekehrter Reihenfolge - werden zu den ersten beiden Absätzen. In § 7 Abs. 1 erfolgt zudem der Verweis auf § 5 Abs. 1 und 2.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf zum Grossratsbeschluss betreffend das Gesetz über ein zentrales elektronisches Behördenportal (Behördenportalgesetz) zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht **einstimmig mit 13 Stimmen** genehmigt und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Gesetz über ein zentrales elektronisches Behördenportal (Behördenportalgesetz)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 11 Abs. 1 lit. j der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 ¹⁾ und § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Information- und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 ²⁾ sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.1475.01 vom 27. September 2016 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 16.1475.02 vom 7. Dezember 2016,

beschliesst:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

¹⁾ Dieses Gesetz regelt die Organisation, den Betrieb und die Nutzung des zentralen elektronischen Behördenportals der kantonalen Verwaltung und stellt die Einhaltung datenschutzrechtlicher Grundsätze sicher.

²⁾ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können sich am kantonalen elektronischen Behördenportal beteiligen.

§ 2. Zweck des Behördenportals

¹⁾ Das Behördenportal beinhaltet ein vielfältiges Angebot elektronischer Dienste. Es ermöglicht Privatpersonen und Unternehmen die Geschäftsabwicklung mit der Verwaltung über das Internet und die medienbruchfreie Weiterverarbeitung elektronischer Behördengänge.

²⁾ Mit dem Behördenportal wird sichergestellt, dass die Nutzerinnen und Nutzer entsprechend den Anforderungen der abzuwickelnden Geschäfte authentisiert werden.

§ 3. Aufbau des Behördenportals

¹⁾ Das Behördenportal hat insbesondere folgende Komponenten:

- a) eKonto;
- b) Authentisierungsdienst;
- c) Autorisierungsdienst;
- d) Benachrichtigungsdienst;
- e) Technische Sicherheitsinfrastruktur, einschliesslich verschlüsselter Kommunikation.

II. eKonto

§ 4. Zweck des eKontos

¹⁾ Die Nutzung des Behördenportals setzt die Eröffnung eines eKontos voraus. Dieses eKonto dient der Identifizierung der Nutzerinnen und Nutzer.

¹⁾ SG [111.100](#)

²⁾ SG [153.260](#)

§ 5. Inhalt des eKontos

¹ Das eKonto enthält für die Eröffnung folgende zwingende oder freiwillig anzugebende Daten zu den Nutzerinnen und Nutzern:

- a) Identifizierende Daten zur Person: Name, Vorname, Geburtsdatum (zwingend);
- b) Adressdaten (zwingend);
- c) E-Mail-Adresse (zwingend);
- d) weitere Personendaten (freiwillig).

² Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind zusätzlich die Firma oder der Name und der Nachweis der Vertretungsberechtigung zwingend anzugeben.

³ Für eine höhere Authentisierungsstufe sind weitere identifizierende Daten zwingend erforderlich.

⁴ Mit der Eröffnung des eKontos wird eine eindeutige und unveränderliche eKontonummer automatisch erzeugt und der Nutzerin oder dem Nutzer mittels E-Mail an die angegebene Adresse mitgeteilt.

⁵ Im eKonto werden alle in Abs. 1 bis 4 aufgeführten Daten sowie beschreibende Daten zu den über das Behördenportal bearbeiteten Geschäftsfällen gespeichert.

§ 6. Fachdaten

¹ Die Fachdaten zu den über das Behördenportal bearbeiteten Geschäftsfällen werden im eKonto zwischengespeichert.

§ 7. Eröffnung eines eKontos

¹ Die Eröffnung jedes eKontos setzt die Angabe der Daten gemäss § 5 Abs. 1 und 2 sowie die Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen voraus.

² Juristische Personen und Personengesellschaften, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehrere eKonten benötigen, erhalten hierfür einen Unternehmenszugang.

III. Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

§ 8. Authentisierung

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer des Behördenportals haben sich vor der Bearbeitung eines Geschäftsfalles persönlich und elektronisch zu identifizieren.

² Entsprechend dem unterschiedlich hohen Schutzbedarf der möglichen Geschäftsfälle sind verschiedene Stufen der Authentisierung vorzusehen, insbesondere:

- a) Keine Authentisierung (öffentliche Daten);
- b) 1-stufige Authentisierung (Grundsatzschutzbedarf);
- c) 2-stufige Authentisierung (erhöhter Schutzbedarf);
- d) 2-stufige Authentisierung mit qualifiziertem Zertifikat (sehr hoher Schutzbedarf).

³ Der Regierungsrat legt das Verfahren und die Anforderungen an die technische Umsetzung und die Authentisierungsstellen fest. Er richtet sich dabei nach dem jeweiligen Stand der Technik.

§ 9. Löschung der Daten

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer können ihr eKonto auflösen. Die dort gespeicherten Daten werden unwiderruflich gelöscht.

§ 10. Weitere Rechte und Pflichten

¹ Weitere Rechte und Pflichten sind in den Nutzungsbedingungen geregelt.

IV. Rechte und Pflichten der Behörden

§ 11. Zugriffsrechte und Protokollierung

¹ Autorisierte Mitarbeitende der Verwaltung haben Zugriff auf das eKonto, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

² Die Zugriffsberechtigung unterteilt sich in eine Abfrage- und Bearbeitungsberechtigung.

³ Jeder Zugriff auf das Behördenportal wird zwecks Nachvollziehbarkeit protokolliert.

§ 12. Löschung der Daten

¹ Haben sich Nutzerinnen und Nutzer mehr als zwei Jahre nicht mehr an ihrem Konto angemeldet, wird dieses nach Vorankündigung automatisch aufgelöst und die dort gespeicherten Daten werden gelöscht.

² Verstossen Nutzerinnen und Nutzer gegen die Nutzungsbedingungen, entscheidet die zuständige Stelle unter Vorankündigung über die Auflösung des eKontos und die Löschung der dort gespeicherten Daten.

§ 13. Amtsgeheimnis

¹ Für Mitarbeitende der Verwaltung, die auf Daten des Behördenportals zugreifen können, gilt das Amtsgeheimnis.

V. Verantwortlichkeit

§ 14. Gesamtverantwortung

¹ Der Regierungsrat trägt die Gesamtverantwortung für das Behördenportal. Diese umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Strategische Weiterentwicklung des Behördenportals;
- b) Definition der einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen;
- c) Sicherstellung, dass die Sicherheitsmassnahmen des Behördenportals mindestens dem Schutzbedarf der zu bearbeitenden bzw. erstellten Daten im Behördenportal entsprechen;
- d) regelmässige Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und –massnahmen;
- e) Definition der Rahmenbedingungen für den Zugang der Behörden zum Behördenportal;
- f) Regelung der Zugangs- und Nutzungsbedingungen der Nutzerinnen und Nutzer zum Behördenportal;
- g) Beaufsichtigung der technischen Betreiberin des Behördenportals sowie
- h) Entscheid über die Auflösung des eKontos und die Löschung der Daten gemäss § 12 Abs. 2.

² Er kann einzelne Aufgaben an das zuständige Departement delegieren.

§ 15. Verantwortung der technischen Betreiberin

¹ Die zuständige Dienststelle ist verantwortlich für den technischen Betrieb, den Unterhalt und die technische Weiterentwicklung des Behördenportals.

² Sie erstellt zum Schutz der Daten im Behördenportal regelmässig Datenbackups. Diese werden nach drei Monaten gelöscht.

§ 16. Verantwortung der Fachbehörden

¹ Die Fachbehörden sind verantwortlich für die Bearbeitung ihrer Daten gemäss den jeweils anwendbaren Spezialgesetzen.

² Sie definieren den Schutzbedarf für die Daten, welche im Bearbeitungsprozess im Behördenportal erzeugt, angezeigt oder übertragen werden.

³ Wenn mehrere Fachbehörden an der Geschäftsabwicklung beteiligt sind, ist eine hauptverantwortliche Fachbehörde zu bestimmen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.